



**Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Ergänzungsstudium
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
Vom 29. April 1997**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"; der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. November 1996 und der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. Oktober 1996 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 29. April 1997 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 23. Februar 1998, Az. H 4-437/565/7/4-1- die Ordnung genehmigt.

§ 1

Träger des Ergänzungsstudiums, Abschluss des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität führen nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die das von den Fakultäten eingerichtete Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" abschließen.
- (2) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen erteilen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät das "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (3) Die im Rahmen des Ergänzungsstudiums "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" abzulegenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse im Arbeitsrecht sowie über die institutionellen und funktionalen Inhalte des Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation besitzen.

§ 2

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Ergänzungsstudiums errichten die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (2) ¹Für den Studien- und Prüfungsausschuss benennen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils einen Beauftragten sowie einen Stellvertreter. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Beauftragten, sie endet mit der Abberufung durch die entsendende Fakultät.



- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gestellt werden. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet durch einstimmigen Beschluss. ³Kann dieser nicht herbeigeführt werden, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen werden im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem Hochschullehrer abgenommen, der die jeweilige Lehrveranstaltung durchführt.
- (2) Die arbeitsrechtlichen Vertiefungsvorlesungen sowie die Seminare zur Personalwirtschaft und Organisationslehre werden durch schriftliche Prüfungen abgeschlossen.
- (3) ¹Der Abschluss des Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation setzt eine schriftliche und mündliche Examensprüfung in diesem Fach voraus. ²Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Gruppenprüfung abgelegt.
- (4) ¹Als schriftliche Prüfungsleistungen sind grundsätzlich Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen. ²Die schriftliche Examensklausur im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation" umfasst vier Stunden; die mündliche Prüfung mindestens 15 Minuten je Kandidat. ³Der Seminarschein im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation" setzt neben einer schriftlichen Aufsichtsarbeit die Anfertigung einer Hausarbeit voraus.
- (5) Für die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten
- im Teilbereich Arbeitsrecht die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung
 - im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation" die Regelungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen Entscheidungen, insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Bestimmung der Prüfer, trifft der "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".

§ 4 Bewertung der Leistungen

Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich

- im Teilbereich "Arbeitsrecht" nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243),
- im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation" nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils geltenden Fassung.



§ 5

Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

- (1) Die Erteilung des "Zertifikats über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" setzt voraus:
- einen schriftlichen Antrag des Studierenden auf Erteilung des Zertifikats,
 - die Einschreibung für das Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung für das Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"),
 - die erfolgreiche Teilnahme an dem Ergänzungsstudium.
- (2) Die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium ist erfolgreich, wenn der Studierende
- im Teilbereich Arbeitsrecht
 - mindestens drei Abschlussklausuren unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Vertiefungsvorlesungen bestanden hat, von denen zwei mit mindestens "vollbefriedigend" (10 Punkte) bewertet wurden;
 - an zwei arbeitsrechtlichen Seminaren teilgenommen hat und jeweils eine mit mindestens "gut" (13 Punkte) bewertete Seminararbeit angefertigt hat;
 - im Teilbereich "Personalwirtschaft und Organisation"
 - einen Seminarschein in Personalwirtschaft und Organisation erworben hat, der in beiden Teilleistungen (Hausarbeit und Klausur) mit mindestens "befriedigend" (3,0) bewertet wurde;
 - eine schriftliche und mündliche Examensprüfung im Fach Personalwirtschaft und Organisation mit mindestens der Gesamtnote "befriedigend" (3,0) bestanden hat.
- (3) ¹Leistungsnachweise, die der Bewerber schon während seines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität erbracht hat und die in einer Veranstaltung gemäß Studienplan erworben wurden, sind anzurechnen. ²Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss auch solche Leistungsnachweise anerkennen, die im Rahmen eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden und gleichwertig mit den in Abs. 2 genannten Leistungsnachweisen sind.
- (4) ¹Die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise sind in der Regel in einem Zeitraum von sechs Semestern zu erbringen. ²Über Ausnahmen entscheidet der "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".

§ 6

Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft

- (1) Das "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" ausgestellt und von den Dekanen beider Fakultäten unterzeichnet.
- (2) Es weist die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungen aus.
- (3) Dem "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" ist in der Anlage ein Verzeichnis beizufügen, das die im Rahmen des Ergänzungsstudiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen enthält.



§ 7

Änderungen der Prüfungsordnung und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Prüfungsordnung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

(Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)

(Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)

(Rektor der Friedrich-Schiller-Universität)